

## Steuern im Fokus der Nachfolge- und Pensionsplanung

*Eine geglückte Nachfolge sollte nicht auf einer Entscheidung beruhen, die über Nacht getroffen wurde. Es ist sinnvoll, bereits ab dem 50. Lebensjahr über eine geeignete Nachfolgelösung nachzudenken. Dabei geht es in erster Linie darum, ob ein geeigneter Nachfolger gefunden werden kann oder nicht. Eine gute Nachfolge ist eines der wichtigsten Ziele des Unternehmers. Es werden entscheidende Weichen für die Zukunft gestellt.*

Das Leben geht nach der erfolgreichen Übertragung des Unternehmens weiter! Auch für die Eltern muss die eigene Zukunft mit genügend Mitteln gesichert sein. In der Praxis reichen die Mittel, die während der gesamten Erwerbsphase aufgebaut werden konnten, für die Altersvorsorge nicht aus, um den zukünftigen Lebensstandard zu bestreiten. Die Eltern sind auf den Verkaufserlös der Hofübergabe angewiesen. Übersteigt der Verkaufserlös den Buchwert des landwirtschaftlichen Betriebs, resultieren daraus Steuerfolgen. Mit einer langfristigen Planung kann die Steuerbelastung optimiert werden.

### Auf was müssen Sie achten:

- **10 Jahre** vor der geplanten Pensionierung
  - Nachfolgeplanung: Wer übernimmt den Betrieb?  
Familienintern oder externe Lösung? Diskussion in der Familie - Ausbildung Nachfolger/in sicherstellen
  - Unternehmensplanung: Investieren oder für das Alter vorsorgen (Tragbarkeit, Rendite)?
  - Einkommensplanung: Stille Reserven schaffen oder höhere Steuern zahlen?
  - Vorsorgeplanung: Pensionskasse (2. Säule) und/oder 3. Säule äufnen
  
- **5 Jahre** vor der geplanten Pensionierung
  - Nachfolgeplanung: Nachfolger in die Geschäfte miteinbeziehen/Kooperation  
Aufbau einer sinnvollen Tätigkeit, die nach der Pensionierung weitergeführt werden kann (auch an Freizeit, Familie, Partner denken!)  
Gespräche in der Familie zu diesem Thema intensivieren, konkretisieren
  - Unternehmensplanung: Nur noch in Absprache mit Nachfolger grössere Investitionen tätigen  
Planung der Betriebsübergabe bzw. Verpachtung
  - Einkommensplanung: Das Einkommen der letzten fünf Jahre ist für die Berechnung des fiktiven Einkaufspotentials massgebend. Ein hohes, fiktives Einkaufspotential dient der tiefen Besteuerung eines allfälligen Liquidationsgewinns.
  - Vorsorgeplanung: Kapitalbezug planen und beginnen (gestaffelter Bezug)  
Einkauf in Pensionskasse >3 Jahre vor Kapitalbezug stoppen  
oder es ist nur Rentenbezug möglich
  
- **Anlässlich Hofübergabe/Pensionierung**
  - Pensionsplanung: Neuorientierung privat und allenfalls beruflich
  - Unternehmensplanung: Nur in Absprache mit Nachfolger, Verkaufs-, Verpachtungsplanung  
Vollzug unter Einbezug der ganzen Familie, Transparenz schafft Vertrauen
  - Einkommensplanung: Prüfen, ob der Privatverbrauch gedeckt ist (Vermögensverzehr)
  - Vorsorgeplanung: Rente oder Kapitalbezug.  
Sicherung des Vermögens bei Kapitalbezug (Anlageplanung)



Die Steuer- und Vorsorgeplanung muss für ein optimales Ergebnis immer zusammen und immer individuell betrachtet werden. Um eine möglichst optimale Nachfolgeregelung zu ermöglichen, ist ein Planungshorizont von mindestens 5, besser 10 Jahren notwendig. Seit der Einführung der Unternehmenssteuerreform II werden die Liquidationsgewinne (realisierte stille Reserven) getrennt vom übrigen Einkommen und privilegiert nach den Bestimmungen von Art. 37b DBG besteuert. Auch so entstehen zusammen mit den AHV-Beiträgen hohe fiscale Belastungen. Von dieser Privilegierung kann nur profitieren, wer die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
- Vollendetes 55. Altersjahr oder Aufgabe infolge Invalidität

---

**Exkurs Besteuerungsmechanismus nach Art. 37b DBG (ohne Tarif Staats- und Gemeindesteuer):**

Es kommen zwei unterschiedliche Tarife bei der DBST zur Anwendung:

- a. Jahressteuer zum Vorsorgetarif (1/5 des ordentlichen Tarifs) auf einer fiktiven Deckungslücke bei der beruflichen Vorsorge.
- b. Steuer auf dem restlichen Liquidationsgewinn, wobei 1/5 des Betrags für die Satzbestimmung massgebend ist (Mindeststeuersatz 2%).

Ein fiktiver Einkauf ist auch dann möglich, wenn sich der Selbständigerwerbende einer Pensionskasse angeschlossen hat, sofern das angesparte

Vorsorgeguthaben kleiner ist als der maximale fiktive Einkauf gemäss der nachfolgenden Berechnung:

- Durchschnitt des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens des Selbständigerwerbenden der letzten fünf Jahre (vor dem Liquidationsjahr n).
- Der allenfalls im Vorjahr (n-1) erzielte Liquidationsgewinn (realisierte stille Reserven) fliesst nicht in die Berechnung des fiktiven Einkaufs ein.

- Multipliziert sowohl mit dem Altersgutschriftensatz von 15% und der Differenz des Alters im Liquidationsjahr zum 25. Altersjahr.
- Davon abgezogen werden die in der Pensionskasse und der Säule 3a (nur jener Teil, welcher das grösstmögliche 3a-Altersguthaben übersteigt), sowie die Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen (die allenfalls bereits getätigten Vorbezüge werden angerechnet).

---

**Fazit:**

- Muss künftig mit einem Liquidationsgewinn (Buchwert < Verkaufspreis) gerechnet werden, so ist das selbständige Erwerbseinkommen in den letzten 5 Jahren vernünftig hoch zu halten.
- Da bei der Berechnung des fiktiven Einkaufspotentials nur jener Teil der Säule 3a abgezogen wird, welcher das grösstmögliche 3a-Altersguthaben übersteigt (Basis kleine Säule), sollte eine Einzahlung in die Säule 3a als erstes ausgeschöpft werden.
- Bei einem effektiven Einkauf in die 2. Säule können Beiträge bis 25% des versicherten Lohnes geleistet werden, womit ein grösseres Potential besteht, als beim fiktiven Einkauf (Achtung Sperrfrist von 3 Jahren für den Kapitalbezug beachten).
- Der Aufbau der Vorsorge ist während der gesamten Erwerbsphase wichtig und zentral. In den letzten 10 - 15 Jahren vor der Pensionierung oder Hofübergabe sollte der Steuer- und Vorsorgeplanung ein grosser Stellenwert eingeräumt werden, um ein optimales Ergebnis erzielen zu können.

Rufen Sie uns an (056 462 52 71). Es lohnt sich!



### Exkurs Steuerplanung mit einer juristischen Person

Die Einbringung einer Einzelunternehmung in eine juristische Person kann nach Art. 38 DBG steuerneutral erfolgen. Damit lassen sich allenfalls sehr hohe Steuer- und AHV-Abgaben auf dem Liquidationsgewinn vermeiden. Insbesondere für den Fall, dass der landwirtschaftliche Betrieb zwar in der Familie gehalten wird, aber nicht durch einen Nachkommen geführt wird (Verpachtung als Gewerbe oder einzelgrundstückweise), stellt diese Variante eine interessante Planungsmöglichkeit dar.

Die Hürden, welche durch das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) gegeben sind, bleiben trotz Urteil des Bundesgerichts (BGE 140 II 233) hoch. Die juristische Person, bzw. deren Aktionäre, müssen das Kriterium der Selbstbewirtschaftung zweifelsfrei erfüllen. Leider ist die Praxis in den Kantonen restriktiv, so dass die Erwerbsbewilligung für Betriebsleiter kurz vor der Pensionierung verweigert werden kann. Weitere gesetzliche Hürden sind durch die Raumplanungs- und Steuergesetzgebung zu beachten. Eine seriöse Planung mit einem Zeithorizont von mindestens 15 Jahren vor der Betriebsübergabe, bewahrt vor unliebsamen Überraschungen.

### Vergleich AG oder Einzelunternehmung (Beispiel)

In einer Aktiengesellschaft (AG) ist der Landwirt angestellt und damit unselbständig erwerbend. Damit ist er auch als Arbeitnehmer zu versichern (Unfall, Krankheit, berufliche Vorsorge etc.). Im nachfolgenden Vergleich gingen wir davon aus, dass ein hohes Einkommen, bzw. ein Gewinn, entweder als Lohn oder Dividende bezogen wird.

Situation auf Stufe Inhaber (nat. Person)	Selbständig- erwerbender	Arbeitnehmer (da AG)
Bruttolohn aus Unternehmung	<b>146'000</b>	<b>60'000</b>
./. Sozialversicherungen EU / AN	<b>-18'700</b>	<b>-10'300</b>
Nettolohn	127'300	49'700
+ EK-Zins od. Dividenden (nach Steuern AG)	4'000	50'000
Nettolohn inkl. Zinsen / Dividenden	131'300	99'700
<u>Steuern auf Nettolohn inkl. Zinsen / Dividenden</u>		
./. Staats- und Gemeindesteuern	<b>-17'200</b>	<b>-8'200</b>
./. Direkte Bundessteuern	<b>-4'000</b>	<b>-1'694</b>
./. Total Einkommenssteuer	<b>-21'200</b>	<b>-9'900</b>
Total Steuern (inkl. Gesellschaft)	<b>-21'200</b>	<b>-21'900</b>
Total Sozialversicherungen	<b>-18'700</b>	<b>-20'900</b>
<b>Total Kosten für Fiskus</b>	<b>-39'900</b>	<b>-42'800</b>
Berufliche Vorsorge (Sparbeitrag)	0	5'200
Total Kosten Fiskus ohne BVG Sparbeitrag	<b>-39'900</b>	<b>-37'600</b>
<b>Verfügbare Mittel direkt nach Steuern</b>	<b>110'100</b>	<b>89'800</b>
<b>Verfügbare Mittel inkl. Berufliche Vorsorge</b>	<b>110'100</b>	<b>112'400</b>

Rufen Sie uns an, Telefon 056 462 52 71. Es lohnt sich!

